ung

rter Zeitung.)

zimmer 40, 41, 42, 43.

Preis der Anzeigen:
Kolonelzeile 60 ₰, Abendbl. 75 ₰, Reklamen ℳ 2.—, Abendbl. ℳ 2.50, Familienanzeigen ℳ 1.-, Platz- u. Daten-Vorschriften ohne Verbindlichkeit. – Anzeigen nehmen an: Unsere Expeditionen in Frankfurt a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 33/37, Mainz: Schillerpl. 3, Berlin: Mauerstraße 16/18, Dresden-A: Waisenhausstr. 25, München: Perusastr. 5, Offenbach: Biebererstr. 34, Stuttgart: Poststraße 7, Zürich: Nordstraße 63. Uns. übrig. Agentur. u. d. Annonc.-Exped. Ferner in New York: 20 Broad Street.
Verlag u. Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.
Postscheckkonto Frankfurt (Main) 4430.

13

Graf Bernstorffs Instruktionen.

N **Berlin**, 10. März. (Priv.-Tel.) Die gestrige Reutersche Meldung über eine neue Note, die angeblich Graf Bernstorff in Washington in der Frage des Unterseebootkrieges überreicht haben sollte, konnte und sollte wohl den Eindruck erwecken, als sei Deutschland mit neuen Vorschlägen an die Vereinigten Staaten herangetreten. Dies ist, wie wir inzwischen festgestellt haben, durchaus nicht zutreffend und Reuter hat auch diesmal wieder durch seine Meldung den Beweis dafür erbracht, wie tendenziös er aus Amerika zu berichten weiß.

Der deutsche Botschafter Graf Bernstorff hat weiter nichts unternommen, als auf Grund der ihm zugegangenen Instruktion dem Staatssekretär Lansing noch einmal die Entwicklung des deutschen Unterseebootskrieges und die Haltung Deutschlands in dieser Frage darzulegen. In den Instruktionen, die Graf Bernstorff seinen Mitteilungen zugrunde legt, ist von der deutschen Reichsregierung gesagt, daß noch einmal der Versuch gemacht werden sollte, mit aller Offenheit, die den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Völkern, Deutschland und den Vereinigten Staaten, entspräche, unsere Haltung in dem Unterseebootskrieg klarzulegen.

Die deutsche Regierung hat auf Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika hin sofort sich bereit erklärt, die Londoner Seekriegsrechtsdeklaration zu ratifizieren. Die deutsche Regierung hat auch schon vorher ihre Prisenordnung entsprechend dieser Deklaration erlassen. Dadurch wurde anerkannt, daß Deutschland bereit war, den Grundsatz der Freiheit der Meere, der nicht nur im Interesse der Kriegführenden, sondern hauptsächlich im Interesse der Neutralen liegt, anzuerkennen; England hat aber den amerikanischen Vorschlag auf Ratifikation der Londoner Seerechtsdeklaration abgelehnt und bald nach Ausbruch des Krieges ist England dazu übergegangen, den legalen Handel und die neutralen Staaten schwer zu schädigen mit dem ausdrücklichen Zwecke, auf diese Weise Deutschland zu treffen. Den systematischen Verschärfungen der Konterbandeordnungen folgte der Schritt Englands, wodurch England die Nordsee, den Kanal und verschiedene andere Hauptschiffahrtswege für Kriegsgebiet erklärte und davor warnte, wegen der dort vorhandenen Gefahren an Minen, an Unterseebooten und an Kreuzern, diese Gebiete mit Handelsschiffen zu befahren. Der Protest der neutralen Staaten gegen dies völkerrechtswidrige Verfahren hatte keinen Erfolg. Es war von diesem Zeitpunkt an kaum noch möglich, von einem freien Handel der Neutralen zu sprechen.

Dadurch sah sich Deutschland im Februar 1915 veranlaßt, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen mit Hilfe des neuen Kriegsmittels, mit Hilfe der Unterseeboote, deren Verwendung im Völkerrecht noch nicht geregelt war. Diese neue Waffe führte zweifellos zur Einschränkung der Freiheit der Neutralen. Aber um die dadurch entstehenden Gefahren zu beseitigen, schritt Deutschland entsprechend der englischen Warnung über das Kriegsgebiet ebenfalls zu einer Warnung, als es die Kriegsgebietszone um England herum erklärte. Es handelt sich bei dem Vorgehen Deutschlands lediglich um eine Vergeltung gegenüber dem völkerrechtswidrigen Verhalten von England. Die Vereinigten Staaten von Amerika suchten nun darauf hinzuwirken, daß Deutschland seine Unterseebootswaffe entsprechend den völkerrechtlichen Bestimmungen über den Kreuzerkrieg zur Anwendung bringen sollte, und daß England andererseits Lebensmittel für die nichtkämpfende Bevölkerung Deutschlands durchlassen sollte. Deutschland ist im März 1915 bereitwillig auf die amerikanischen Vorschläge eingegangen, während England am 15. März 1915 eine solche Verständigung ablehnte. Darüber hinaus hat England sogar noch den letzten Rest der vorhandenen Freiheit der Meere durch neue Maßnahmen vollständig vernichtet. Deutschland hat sich trotz alledem fortgesetzt bemüht, bei den verschiedensten Gelegenheiten den Wünschen der Neutralen entgegenzukommen. Es hat in der praktischen Verwendung der Unterseebootswaffe ein so weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, daß das Recht der Neutralen auf legalen Handel unbeschränkt war. Aber England machte die Ausübung des völkerrechtlich geregelten Gebrauchs der Unterseeboote nunmehr dadurch unmöglich, daß es sämtliche Handelsschiffe bewaffnete und daß es die Handelsschiffe anwies, die Geschütze nicht nur zur Abwehr, sondern auch zum Angriff zu benutzen. Dieses Vorgehen Englands steht im strikten Widerspruch zu